

Leitfaden zum Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern

Vorbemerkung: Dieser Leitfaden orientiert über die wesentlichen Schritte eines Doktoratsablaufs. Er stellt keine Rechtsbasis dar. Einzelheiten sind dem „Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität (Promotionsreglement)“ und dem dazugehörigen Studienplan zu entnehmen.

Abkürzungen:

- Reglement = Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Promotionsreglement) vom 1. Dezember 2010.
- Studienplan = Studienplan zum Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Januar 2011.

1. Zulassungsvoraussetzungen (Art. 9-10 im Reglement; Art. 3 mit Anhängen 1 und 2 im Studienplan)

Universitärer Masterabschluss christkatholische Theologie, evangelische Theologie, Judaistik, oder Interreligiöse Studien mit einer mindestens guten Gesamtnote (5,0) oder ein äquivalenter Abschluss. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Das Fakultätskollegium kann auf Antrag der Promotionskommission und unter Auflagen weitere Personen zur Doktoratsstufe zulassen.

2. Anmeldung zur Doktoratsstufe (Art. 8 im Reglement)

Anträge auf Zulassung zur Doktoratsstufe sind über das Dekanat an die Promotionskommission mit folgenden Unterlagen zu richten: Masterzeugnis (bzw. äquivalenter universitärer Abschluss), Lebenslauf, kurze Beschreibung des Forschungsprojekts gemäss den Vorlagen der Promotionskommission, Stellungnahme der hauptverantwortlichen Begleitperson.

3. Formen der Doktoratsprogramme (Art. 4 im Reglement; Art. 7-8, Art. 11 Abs. 4-5, Art. 13-14 mit Anhang 3 im Studienplan)

Die Promotion erfolgt im Rahmen eines strukturierten Doktorats oder eines freien Doktorats. Das strukturierte Doktorat umfasst die Dissertation (150 ECTS), einen curricularen Anteil im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie eine benotete Defensio. Das freie Doktorat umfasst die Dissertation und eine benotete mündliche Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum).

4. Dissertation (Art. 4 im Reglement; Art. 3 im Studienplan)

Die Dissertation umfasst in der Regel eine Monographie (deutsch, französisch, englisch). Die Promotionskommission kann ausnahmsweise auch einzelne Arbeiten aus dem Promotionsfach, die an verschiedenen Orten veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind, als Äquivalent einer Dissertation anerkennen.

5. Titel (Art. 5 und Art. 11 Abs. 6 im Reglement, Art. 2 im Studienplan)

Die Theologische Fakultät verleiht den Titel „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.; Englisch PhD) mit den Spezifizierungen:

- a* in christkatholischer Theologie,
- b* in evangelischer Theologie,
- c* in Judaistik,
- d* in Interreligiöse Studien.

Anstelle der Spezifizierung kann der Titel in einem Fach der genannten Spezifizierungen erworben werden.

6. Dauer der Doktoratsstufe (Art. 6 im Reglement; Art. 12 und Art. 16 im Studienplan)

Die Regelstudienzeit der Doktoratsstufe beträgt drei Jahre (Vollzeit). Ein teilzeitliches Absolvieren der Doktoratsstufe ist möglich.

7. Begleitkommission und Doktoratsvereinbarung (Art. 12-14 im Reglement; Art. 5-6 mit Anhängen 4 und 5 im Studienplan)

Zu Beginn des Doktorats wird eine Begleitkommission eingesetzt. Sie umfasst höchstens drei Dozierende und wird von der hauptverantwortlichen Begleitperson nach Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eingesetzt. Die Begleitkommission kommt mindestens einmal jährlich zur Besprechung des Arbeitsfortschritts mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zusammen und gewährleistet, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand von der hauptverantwortlichen Begleitperson eine regelmässige, d.h. mindestens semesterweise Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erhält.

Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Begleitkommission wird eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe sowie allfällige Auflagen geschlossen. Die Vereinbarung kann bei Bedarf angepasst werden. In Konfliktfällen ist die Promotionskommission um Schlichtung bemüht. Können Konflikte nicht beigelegt werden, wird die Begleitkommission aufgelöst und in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden neu konstituiert.

8. Anmeldung zum Doktoratsabschluss/Gutachten (Art. 7 und Art. 17-20 und Art. 30 im Reglement, vgl. ebd. auch Art. 15-16)

Die Anmeldung zum Doktoratsabschluss ist mit folgenden Unterlagen an das Dekanat zu richten: Nachweis der Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Universität Bern während der gesamten (in Bern verbrachten) Doktoratsphase, Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren, Lebenslauf, im Falle eines strukturierten Doktoratsprogramms Nachweis über die Absolvierung der curricularen Anteile, Nachweis über allfällige Auflagen, Selbstständigkeitserklärung, Beleg über die bezahlte Gebühr (400 Franken, vgl. Art. 7 im Reglement).

Sind die formalen Anforderungen erfüllt, bestimmt die Promotionskommission mindestens zwei Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachtern.

Die Promotionskommission legt nach Diskussion der Fachgutachten die Note der Dissertation fest. Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

Nach der Festlegung der Note durch die Promotionskommission, d.h. bereits vor der mündlichen Prüfung, besteht Einsichtsrecht in die Fachgutachten (Art. 30 im Reglement).

9. Mündliche Prüfung (Art. 21 im Reglement, vgl. ebd. auch Art. 15-16; Art. 9-11 und Art. 15 im Studienplan)

Wenn die Dissertation mit einer genügenden Note beurteilt wurde, schliesst sich eine mündliche Prüfung an.

Beim freien Doktorat besteht die mündliche Prüfung je nach Wahl der Doktorandin bzw. des Doktoranden aus einem Kolloquium zur Dissertation und ihrer fachwissenschaftlichen und theologischen bzw. interdisziplinären Einbettung oder einem Examen rigorosum im Promotionsfach und zwei weiteren Fächern. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Note des Kolloquiums resp. des Examen rigorosum.

Beim strukturierten Doktoratsprogramm besteht die mündliche Prüfung aus der Defensio der Dissertation. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Note der Defensio.

10. Gesamtnote und Prädikat des Doktorats (Art. 22 im Reglement; vgl. ebd. auch Art. 15-16)

Die Gesamtnote des Doktorats errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:1. Das Doktordiplom wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

6	=	summa cum laude (ausgezeichnet)
5,5	=	insigni cum laude (sehr gut)
5	=	magna cum laude (gut)
4,5	=	cum laude (befriedigend)
4	=	rite (genügend)

11. Verleihung des Titels und Publikation der Dissertation (Art. 23-24, vgl. auch Art. 27-28 im Reglement)

Die Gesamtnote der Promotion wird von der Promotionskommission aufgrund der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung festgelegt. Das Fakultätskollegium verleiht auf Antrag der Promotionskommission den Titel. Nach dem Fakultätsbeschluss stellt das Dekanat eine Bestätigung über den Abschluss des Doktoratsstudiums aus. Diese Bestätigung berechtigt die Doktorandin bzw. den Doktoranden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) der Universität Bern zu führen. Die Dissertation muss während der Gültigkeitsdauer der Bestätigung publiziert werden, sei es als selbständige Publikation, sei es in wissenschaftlichen Zeitschriften.